

## 1.0 Rechtsschutzordnungen

### 1.1 Die Rechtsschutzrichtlinien des VBE-Bundesverbandes

#### § 1 Grundsätzliches zum Rechtsschutz des VBE

Der Rechtsschutz des VBE hat die Aufgabe, seine Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die mit der Berufstätigkeit, dem Dienstverhältnis oder der Tätigkeit im VBE in Zusammenhang stehen, zu unterstützen.

Hinterbliebene verstorbener Mitglieder können Rechtsschutz erhalten, soweit es sich um Rechtsangelegenheiten aus der dienstlichen Stellung des Verstorbenen oder um die Klärung bzw. Feststellung der Hinterbliebenenansprüche handelt. Dazu wird den Hinterbliebenen die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Drei-Monats-Frist eine Anschlussmitgliedschaft zu einem „Hinterbliebenenbeitrag“ zu beantragen, auf Grund derer der Rechtsschutz nach den Richtlinien des VBE-Bund und des VBE Baden-Württemberg ermöglicht wird.

Dazu gewährt der Verband Bildung und Erziehung (VBE) den Einzelmitgliedern seiner Landesverbände kostenlose Rechtsberatung und kostenlosen Rechtsschutz gemäß nachfolgender Bestimmungen und der Rahmenrechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes (DBB).

#### § 2 Begriff der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

#### § 3 Umfang der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit eines Einzelmitglieds oder dessen Tätigkeit im VBE stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehinderte.
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen der Geschäftsführende Vorstand bzw. der Landesverband den Rechtsschutz befürwortet.
- (3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung
  - den gewerkschaftlichen Interessen und Bestrebungen des VBE oder des Deutschen Beamtenbundes zuwiderläuft oder
  - der erwartete Verfahrensaufwand zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht.
- (4) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig. Tritt das Einzelmitglied innerhalb von 2 Jahren nach Gewährung des Rechtsschutzes aus dem VBE aus, sind die Kosten eines Verfahrensrechtsschutzes zurückzuerstatten.
- (5) Eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 3 (1) dieser Rechtsschutzordnung entfällt, wenn bereits durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber, Rechtsschutz erfolgt.

- (6) Soweit Einzelmitgliedern darüber hinausgehend Rechtsschutz gewährt werden soll, ist dies Sache der Landesverbände.
- (7) Das anwaltliche Mandat kann niedergelegt werden, wenn das VBE-Mitglied
  - a) im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung unrichtige, falsche oder unvollständige Angaben macht,
  - b) ohne Einvernehmen mit dem DBB-Dienstleistungszentrum einen oder mehrere andere Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in derselben Rechtschutzangelegenheit beauftragt,
  - c) die Zusammenarbeit mit dem DBB-Dienstleistungszentrum gefährdet, verweigert oder wesentlich erschwert,
  - d) die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt
  - e) ohne Einvernehmen mit dem DBB-Dienstleistungszentrum mit der Gegenseite kommuniziert.

#### § 4 Antragstellung

- (1) Das Einzelmitglied stellt einen schriftlichen Antrag auf Rechtsberatung oder Rechtsschutz an den Landesverband, dem es angehört.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.
- (4) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den VBE überwacht. Er kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- (5) Der VBE ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

#### § 5 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Der VBE bedient sich zur Durchführung von Rechtsberatung und Rechtsschutz vornehmlich der Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes. Diese sind Ansprechpartner der Rechtsschutzbeauftragten der Landesverbände.
- (2) Der VBE-Bundesverband überträgt das Recht zur Genehmigung von Beratungsrechtsschutz, soweit dies durch Inanspruchnahme der DBB-Dienstleistungszentren erfolgt, auf die Vorsitzenden der Landesverbände, die wiederum dem Bundesverband gegenüber verantwortlich sind für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB. Sie können mit der Genehmigung geeignete Mitglieder ihres Vorstands bzw. Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle beauftragen. Die Rechtsschutzbeauftragten der Landesverbände sind dem VBE-Bundesverband anzuzeigen.
- (3) Zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz gibt der VBE-Landesverband gegenüber dem Dienstleistungszentrum ein Votum ab. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten entscheidet der DBB über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes. Besteht der VBE-Landesverband entgegen der Entscheidung des DBB auf Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes, wird er an den Kosten des Verfahrens beteiligt.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor der Genehmigung von Rechtsschutz in Grundsatzfragen, die darauf abzielen, eine Entscheidung der obersten Bundesgerichte herbeizuführen, das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

#### § 6 Kostenabrechnung

Aus der Einschaltung eines DBB-Dienstleistungszentrums entsteht dem VBE bzw. seinem Einzelmitglied keine Kosten, weil der DBB die Personalkosten seiner Beschäftigten, deren Reisekosten zur Wahrnehmung der Termine, die Gerichtskosten und im Unterliegensfall auch die Kosten der Gegenseite trägt.

## § 7 Informationspflicht

Die Landesverbände informieren den Bundesverband über wichtige Entscheidungen von Gerichten, die im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung ergangen sind und für die politische Arbeit des VBE von Bedeutung sind. In diesen Fällen kann der Bundesvorstand mit dem jeweiligen Landesverband eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

## § 8 Rechtsschutzordnungen der Landesverbände

Die Landesverbände des VBE können eigene Rechtsschutzordnungen erlassen, die an die Rahmenrechtsschutzordnung des DBB wie auch an die Rechtsschutzordnung des VBE-Bund angepasst sein müssen. Hat ein Landesverband keine eigene Rechtsschutzordnung, so gilt die des VBE-Bundesverbandes.

## § 9 Änderungen der Rechtsschutzordnung

- (1) Änderungen der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung:  
Soweit der Deutsche Beamtenbund Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.
- (2) Änderungen der VBE-Rechtsschutzordnung:  
Änderungen dieser Rechtsschutzordnung bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung des VBE.

## § 10 Inkrafttreten

Für bereits laufende Rechtsschutzfälle gilt altes Recht.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde von der Bundesversammlung in der Sitzung am 14. November 2009 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen beschlossen von der Bundesversammlung in der Sitzung am 18. November 2010 in Dortmund. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



# Ergänzende Rechtsschutzordnung des VBE-Landesverbandes Baden-Württemberg

## § 1 Grundsätzliches

- (1) Die Rechtsschutzordnung des VBE-Bundesverbandes gilt auch für den VBE-Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Zusätzlich gilt die nachstehende „Ergänzende Rechtsschutzordnung“ des VBE-Landesverbandes Baden-Württemberg.

## § 2 Beauftragte des VBE-Landesverbandes beim DBB-Dienstleistungszentrum Südwest

Die Verbandsleitung benennt gemäß § 5 Abs. 2 der Rechtsschutzordnung des VBE Bundesverbandes dem DBB-Dienstleistungszentrum Südwest Beauftragte, die berechtigt sind, für den VBE-Landesverband beim Dienstleistungszentrum Rechtsfragen zu klären.

## § 3 Antragstellung

- (1) Rechtsschutzanträge sind in der Regel an die VBE Landesgeschäftsstelle, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart zu richten. Diese überprüft, ob der/die Antragsteller/Antragstellerin VBE-Mitglied ist und ordnungsgemäß Beiträge bezahlt hat.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle kooperiert dabei mit dem zuständigen Mitarbeiter des Landesvorstandes bzw. dem Leiter des Referates Rechtsschutz und Versicherungen, in Ausnahmefällen mit einem/einer anderen Beauftragten des VBE-Landesverbandes.

## § 4 Verfahren beim Rechtsschutz

- (1) Die VBE-Landesgeschäftsstelle klärt beim Dienstleistungszentrum Südwest, ob Rechtsberatung oder Verfahrensrechtsschutz gewährt wird.
- (2) In Fällen besonderer Brisanz oder hoher Kosten ist zuvor die Verbandsleitung zu hören, die dann entscheidet, ob ein ent-

sprechender Rechtsschutzantrag an das Dienstleistungszentrum weitergeleitet wird.

- (3) Gewähren weder das Dienstleistungszentrum Südwest noch der VBE-Bundesverband Rechtsschutz, entscheidet die Verbandsleitung, ob und in welchem Umfang der VBE-Landesverband in besonderen Fällen Rechtsschutz gewährt.

## § 5 Kostenübernahme

In den Fällen des § 4 Abs. 3 dieser „Ergänzenden Rechtsschutzordnung“ übernimmt der VBE-Landesverband die Kosten in dem zugesagten Umfang.

## § 6 Anderweitige Kostenübernahme

Auf § 3 Absatz 5 der Rechtsschutzordnung des VBE-Bundesverbandes wird hingewiesen.

## § 7 Auszahlung von Geldbeihilfen

- (1) Eine Geldbeihilfe wird erst gewährt, wenn das Mitglied die Belege bei der VBE-Landesgeschäftsstelle vorgelegt hat.
- (2) Die gesamte Beihilfe gemäß § 5 der „Ergänzenden Rechtsschutzordnung“ des VBE-Landesverbandes wird vom VBE-Landesverband ausbezahlt.

## § 8 Inkrafttreten

Der Hauptvorstand des VBE-Landesverbandes Baden-Württemberg beschloss diese „Ergänzende Rechtsschutzordnung“ am 24.11.2009 in Pforzheim. Sie tritt am 16.11.2009 in Kraft.

Änderungen beschlossen vom Hauptvorstand des VBE Baden-Württemberg in der Sitzung am 15.03.2011 in Pforzheim. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.